

Reglement über die Vergütung des Bankrats der Aargauischen Kantonalbank

Vom 21. Mai 2021 (Stand 1. Januar 2023)

Der Bankrat der Aargauischen Kantonalbank,

gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) vom 27. März 2007 ¹⁾ und auf § 8 Abs. 1 lit. 1 des Geschäfts- und Organisationsreglements der Aargauischen Kantonalbank vom 3. April 2008 ²⁾,

erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Grundsatz

¹ An die Mitglieder des Bankrats wird kein Bonus ausgerichtet.

§ 2 Präsidium

¹ Zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Aargauischen Kantonalbank besteht ein Arbeitsvertrag mit einem Pensum von 60 %, einem Jahresbruttosalar von Fr. 243'000.– und den Nebenleistungen analog denjenigen der Geschäftsleitung (Pauschalspesen und Autoentschädigung prozentual zum Arbeitspensum, Mitarbeiterkonditionen bei Bankdienstleistungen und -produkten). *

² Die Präsidentin oder der Präsident ist damit exekutives Bankorganmitglied gemäss den Börsenrichtlinien.

³ Die Präsidentin oder der Präsident ist der APK angeschlossen. Falls die individuelle Vorsorgesituation der Präsidentin oder des Präsidenten dies erfordert, kann der Bankrat eine abweichende Lösung beschliessen. Diese bedarf der Zustimmung durch den Regierungsrat.

¹⁾ SAR [681.100](#)

²⁾ SAR [681.121](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

⁴ Falls die Präsidentin oder der Präsident für längere Zeit ausfällt, kann der Bankrat für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten eine zusätzliche Entschädigung beschliessen. Für die entsprechende Periode werden die Funktionspauschalen von § 3 pro rata gekürzt beziehungsweise entfallen die Sitzungsgelder.

§ 3 Funktionspauschale

¹ Für die übrigen Mitglieder des Bankrats werden folgende Funktionspauschalen ausgerichtet:

- | | | |
|------|---|--------------|
| a) | Bankrat | Fr. 20'000.– |
| b) | Vizepräsidium | Fr. 50'000.– |
| c) | Prüfungs- und Risikoausschuss | Fr. 10'000.– |
| d) | Je übrige Ausschüsse | Fr. 8'000.– |
| e) * | Vorsitz Strategieausschuss | Fr. 10'000.– |
| f) | Vorsitz Prüfungs- und Risikoausschuss | Fr. 13'000.– |
| g) * | Vorsitz Personal- und Vergütungsausschuss | Fr. 7'000.– |

§ 4 Sitzungsgelder

¹ Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Bankrats (Präsidentin oder Präsident ausgenommen) beträgt für die erste Stunde Fr. 250.–, danach Fr. 50.– pro angebrochene Viertelstunde.

§ 5 Spesen

¹ Reisespesen werden bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (1. Klasse) effektiv vergütet. Bei Verwendung eines Motorfahrzeuges beträgt der Ansatz Fr. –.70 pro Kilometer.

§ 6 Berufliche Vorsorge und Sozialversicherungen

¹ Die Mitglieder des Bankrats sind der APK angeschlossen. Für den Präsidenten oder die Präsidentin gilt § 2 Abs. 3 dieses Reglements. Die Sparbeiträge werden zu 40 % von den Versicherten und zu 60 % von der Bank finanziert.

² Die Sozialversicherungsbeiträge erfolgen paritätisch.

§ 7 Organhaftpflichtversicherung

¹ Die Bank hat für die Mitglieder des Bankrats eine Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Prämien gehen zu Lasten der Bank.

§ 8 Überprüfung

¹ Das vorliegende Reglement wird mindestens ein Mal pro Amtsperiode einer Überprüfung unterzogen.

§ 9 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Aarau, 21. Mai 2021

Der Bankrat

Präsident
DIETER EGLOFF

Vizepräsident
THOMAS EICHLER

Vom Regierungsrat genehmigt am 30. Juni 2021.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
21.05.2021	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	2021/18-03
16.03.2023	01.01.2023	§ 2 Abs. 1	geändert	2023/05-01
16.03.2023	01.01.2023	§ 3 Abs. 1, lit. e)	geändert	2023/05-01
16.03.2023	01.01.2023	§ 3 Abs. 1, lit. g)	eingefügt	2023/05-01

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	21.05.2021	01.01.2021	Erstfassung	2021/18-03
§ 2 Abs. 1	16.03.2023	01.01.2023	geändert	2023/05-01
§ 3 Abs. 1, lit. e)	16.03.2023	01.01.2023	geändert	2023/05-01
§ 3 Abs. 1, lit. g)	16.03.2023	01.01.2023	eingefügt	2023/05-01